

RICHTLINIEN FÜR GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN

gültig ab 9. Oktober 2020 – ergänzte Fassung vom 17. November 2020

Die Richtlinien für Gottesdienste und Veranstaltungen der Diözese Graz-Seckau basieren auf der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier der Gottesdienste (wirksam vom 17. November bis vorerst 6. Dezember 2020) sowie den staatlichen Vorgaben für Veranstaltungen mit Gültigkeit ab 17. November 2020 bis vorerst 6. Dezember 2020.

INHALTSÜBERSICHT

- **Gottesdienste & Liturgien (S. 2-4)**
 - in geschlossenen Räumen und im Freien (S. 2)
 - Feier nicht öffentlicher Gottesdienste (S. 2)
 - Konventmessen (S. 3)
 - Persönliches Gebet (S. 3)
 - Requiem, Begräbnis, Urnenbeisetzung (S. 4)
 - Seelsorgliche Begleitung von Kranken und Sterbenden (S. 4)
 - Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung (S. 4)
 - Feier des Sakraments der Versöhnung (S. 4)
- **Veranstaltungen (S. 5)**
- **Weitere Bereiche (S. 5)**
 - Kindergärten, -krippen, Horte, Schulen (S. 5)
 - Bischöfliches Ordinariat (S. 5)
 - Pfarrkanzleien (S. 5)
 - Einrichtungen und Institutionen (S. 6)
 - Kirchenbeitragsstellen (S. 6)
 - Psychosoziale Dienste (S. 6)
 - Vermietung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen (S. 6)
 - Fahrgemeinschaften (S. 6)
 - Beherbergung (S. 6)
- **Verhalten beim Auftreten einer COVID-19-Infektion (S. 7)**
- **Verhalten bei Absonderungs- bzw. Verkehrsbescheid (S. 7)**

GOTTESDIENSTE & LITURGIEN

In Hinblick auf den österreichweiten Lockdown und vor dem Hintergrund der COVID 19 Notmaßnahmenverordnung sind die österreichischen Bischöfe mit der Regierung übereingekommen:

IN GESCHLOSSENEN RÄUMEN UND IM FREIEN

Grundregel	Vorübergehende Aussetzung aller öffentlichen Gottesdienste bis zum Ende dieses Lockdowns (voraussichtlich 6. Dezember 2020)
-------------------	---

FEIER NICHT ÖFFENTLICH ZUGÄGLICHER GOTTESDIENSTE

Grundregel	<p>Möglich ist nur ein nicht öffentlich zugänglicher Gottesdienst, der von einer kleinen Gruppe (höchstens 5–10 im Vorhinein namentlich festgelegte Personen inkl. Vorsteher) stellvertretend für die ganze Gemeinde gefeiert wird. Es muss Vorkehrung dafür getroffen werden, dass sich für die Dauer der Feier keine weiteren Personen im Kirchenraum aufhalten.</p> <p>Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen. mind. 1,5 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben</p> <p>Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (auch für Konzelebranten)</p> <p>Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin etc.) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände einhalten.</p> <p>Wer zur Feier gemeldet ist, muss beim Betreten des Kirchenraums die Hände desinfizieren.</p> <p>Der Gottesdienst soll in der gebotenen Kürze gefeiert werden.</p>
Kommunion	<p>Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.</p> <ul style="list-style-type: none">• Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.• Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.• Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser)

	<p>und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.</p> <p>Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; • es ist nur Handkommunion möglich; • die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten; • mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben des Mund-Nasen-Schutz möglich ist.
Information an die Pfarrgemeinde	Die Pfarrgemeinde soll über die Zeit des nicht öffentlich zugänglichen Gottesdienstes informiert werden. Die üblichen äußeren Zeichen können den Gläubigen die Erfahrung der Verbundenheit ermöglichen (z.B. Glockengeläute, Lichter im Fenster oder am Balkon).
Gottesdienste im Livestream	Alle Gläubigen sind eingeladen, daheim Gottesdienst zu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können Videomeetings und Gottesdienstübertragungen (Radio, Fernsehen, Livestream etc.) eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten. Übersicht: Gottesdienste im Livestream
Musik	Kantor/in oder Solist/in, Orgel oder Soloinstrumente (keine Bläser, kein Chor!)

KONVENTMESSEN

Grundregel	<p>Ein Priester darf mit allen Konventmitgliedern (unabhängig von der Anzahl) Gottesdienst feiern.</p> <p>Einhaltung der gebotenen Maßnahmen (Abstand mind. 1,5 Meter, Mund-Nasen-Schutz, ...) verpflichtend</p> <p>keine externen Teilnehmer/innen</p> <p>Sinnvoller Weise sollte - vor allem in Frauenkonventen - immer derselbe Priester der Messfeier vorstehen</p>
-------------------	---

PERSÖNLICHES GEBET IN DER KIRCHE

Grundregel	<p>Pfarren halten Kirchen tagsüber geöffnet und laden zum persönlichen Gebet ein</p> <p>mind. 1,5 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, einhalten</p>
-------------------	--

	Desinfektionsmöglichkeiten am Eingang
Mund-Nasen-Schutz	verpflichtend während des gesamten Aufenthalts

REQUIEM, BEGRÄBNIS, URNENBEISETZUNG

Grundregel	Requiem unmittelbar vor oder nach der Bestattung (Begräbnis/Urnenbeisetzung) mit max. 50 Personen in geschlossenen Räumen sowie am Friedhof möglich mind. 1,5 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben Mund-Nasen-Schutz sowohl in geschlossenen Räumen, als auch im Freien verpflichtend Besprengen mit Weihwasser nur durch die/den Begräbnisleiter/in möglich Für Urnenbeisetzungen gelten dieselben Vorgaben, wie für Begräbnisse.
Totenwache, Totengebet	derzeit nicht möglich
Kontaktmanagement	empfohlen (z. B. durch Post-its am Sitzplatz, ...)
Musik	Kantor/in oder Solist/in, Orgel oder Soloinstrumente (keine Bläser, kein Chor!)

SEELSORGLICHE BEGLEITUNG VON KRANKEN UND STERBENDEN

Grundregel	In Abstimmung bzw. mit Zustimmung der jeweiligen Träger-Organisationen möglich im Rahmen der COVID-19-Notstandsverordnung.
------------	--

KRANKENKOMMUNION, VIATICUM UND FEIER DER KRANKENSALBUNG

Grundregel	Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden. Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.
------------	--

FEIER DES SAKRAMENTS DER VERSÖHNUNG

Grundregel	Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhls in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum stattfinden. Die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) und die Diskretion, die dem Sakrament innewohnt, müssen gewahrt bleiben. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist angeraten. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein. Unter Einhaltung des Mindestabstands und der gebotenen Diskretion ist auch ein Beichtgespräch im Freien möglich. Wer einen schwerwiegenden und dringenden Grund für die Beichte hat, soll sich telefonisch an einen Priester wenden, der gemeinsam mit ihm einen Weg dafür suchen wird.
------------	--

	Wer regelmäßig zur Beichte geht (Andachtsbeichte), soll diese Praxis vorübergehend aussetzen.
--	---

VERANSTALTUNGEN

Jegliche Art von Präsenz-Veranstaltung ist bis auf Weiteres nicht möglich!

Möglich ist die Umstellung auf digitale Kanäle. Hilfestellung bietet der Prozessbereich Innovation & Entwicklung unter innovationentwicklung@graz-seckau.at.

WEITERE BEREICHE

KINDERGÄRTEN, -KRIPPEN, HORTE, SCHULEN

Grundregel	Die Einrichtungen sind für alle geöffnet, die einen Betreuungsbedarf für ihre Kinder haben. Eltern müssen dafür keine Begründung angeben. Diese Einrichtungen unterliegen den speziellen Vorgaben des Landes oder Bundes.
-------------------	--

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Grundregel	Das bischöfliche Ordinariat ist bis einschließlich 6. Dezember 2020 von Montag bis Donnerstag von 7 bis 16 Uhr und am Freitag von 7 bis 14 Uhr geöffnet. Telefonische Vermittlung ist nur in dieser Zeit möglich. Kein Parteienverkehr!
Arbeit im Büro	Telearbeit, soweit die technische Ausstattung (PC/Laptop, Handy, etc.) und die Möglichkeiten vor Ort es zulassen, ist zu bevorzugen. Einzelbelegte Büros können genutzt werden (z. B. wenn Telearbeit absolut nicht möglich ist).
Besprechungen, Sitzungen	derzeit nur digital möglich
Schulungen, Fort- und Weiterbildungen	sind zu verschieben oder auf digitale Kanäle umzustellen
Mund-Nasen-Schutz	auf den Gängen, in gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten (WC-Anlagen, Teeküchen, ...) verpflichtend
Abbau von Überstunden und Alturlaube	bei reduziertem Arbeitsumfang in Absprache mit der/dem Vorgesetzten

PFARRKANZLEIEN

Grundregel	derzeit kein Parteienverkehr! Ausnahmen: Begräbnisaufnahme und Trauergespräch nach vorheriger Terminvereinbarung (Abstand von 1,5 Metern, Mund-Nasen-Schutz etc. sind verpflichtend einzuhalten!) telefonische Erreichbarkeit der Pfarre ist sicherzustellen
Arbeit im Büro	Einzelbelegte Büros (wenn Pfarrer, Pastoralreferent/in, Pfarrsekretär/in etc. eigene Büros haben) können genutzt werden.

	Telearbeit ist, soweit die technische Ausstattung (PC/Laptop, Handy etc.) und die Möglichkeiten vor Ort es zulassen, vorzuziehen
Besprechungen, Sitzungen	derzeit nur digital möglich
Mund-Nasen-Schutz	auf den Gängen, in gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten (WC-Anlagen, Teeküchen, ...) verpflichtend
Abbau von Überstunden und Alturlaube	bei reduziertem Arbeitsumfang in Absprache mit der/dem Vorgesetzten

EINRICHTUNGEN UND INSTITUTIONEN (INKL. PFARRBÜCHEREIEN)

Grundregel	derzeit kein Parteienverkehr!
Arbeit im Büro	Telearbeit, soweit die technische Ausstattung (PC/Laptop, Handy, etc.) und die Möglichkeiten vor Ort es zulassen; einzelbelegte Büros können genutzt werden
Besprechungen, Sitzungen	derzeit nur digital möglich
Mund-Nasen-Schutz	auf den Gängen, in gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten (WC-Anlagen, Teeküchen, ...) verpflichtend
Abbau von Überstunden und Alturlaube	bei reduziertem Arbeitsumfang in Absprache mit der/dem Vorgesetzten

KIRCHENBEITRAGSSTELLEN

Grundregel	derzeit kein Parteienverkehr! Erreichbarkeit via Telefon, E-Mail und Kontaktformular ist sichergestellt
Arbeit im Büro	Telearbeit, wo möglich einzelbelegte Büros können im Ausnahmefall weiter genutzt werden (z. B. wenn Homeoffice absolut nicht möglich ist)
Besprechungen, Sitzungen	derzeit nur digital möglich
Mund-Nasen-Schutz	auf den Gängen, in gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten (WC-Anlagen, Teeküchen, ...) verpflichtend

PSYCHOSOZIALE DIENSTE (IFP, ...)

Grundregel	bleiben geöffnet und erreichbar (Telefon, E-Mail, ...)
-------------------	--

VERMIETUNG VON RÄUMLICHKEITEN FÜR VERANSTALTUNGEN

Grundregel	derzeit obsolet
-------------------	-----------------

FAHRGEMEINSCHAFTEN

Grundregel	max. 2 Personen pro Sitzreihe gilt auch für Dienstfahrten
Mund-Nasen-Schutz	notwendig (Stand: 17. November 2020)

BEHERBERGUNG

Grundregel	derzeit nicht möglich
-------------------	-----------------------

VERHALTEN BEIM AUFTRETEN EINER COVID-19-INFEKTION

Kontakts-, Verdachts- oder Infektionsfall:

- Ruhe bewahren und keine Panik verbreiten.
- Die betroffene Person sofort in einem eigenen Raum unterbringen.
- Umgehend den Krisenstab der Diözese informieren ([0676/8742-2222](tel:06768742222) – rund um die Uhr erreichbar)
- Die weitere Vorgangsweise in allen kirchlichen Belangen trifft in Abstimmung mit dem Ordinarius der Krisenstab gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Alle Testergebnisse (auch negative!) sind umgehend dem Krisenstab der Diözese zu melden ([0676/8742-2222](tel:06768742222) – rund um die Uhr erreichbar)

VERHALTEN BEI ABSONDERUNGS- BZW. VERKEHRSBESCHIED

Bei Verdacht auf COVID-19:

- Wenn Sie einen Absonderungsbescheid der Behörde erhalten, bitten wir um eine umgehende Meldung an den Krisenstab (krisenstab@graz-seckau.at), den/die unmittelbare/n Vorgesetzte/n und an die Personalabteilung (personalabteilung@graz-seckau.at).
- Gemeinsam mit dem/der unmittelbaren Vorgesetzten entscheiden Sie, ob es möglich und sinnvoll ist, im Homeoffice zu arbeiten und melden das per E-Mail (personalabteilung@graz-seckau.at) der Personalabteilung.
- Ist Homeoffice möglich, erfassen Sie bitte die Arbeitszeit weiterhin wie gewohnt im HCM.
- Ist KEIN Homeoffice möglich, übernimmt die Personalabteilung die Eintragung der Quarantänezeit im HCM (sonstige bezahlte Fehlzeit).

Bei positivem Testergebnis:

- Wir bitten um eine umgehende Meldung an den Krisenstab (krisenstab@graz-seckau.at), den/die unmittelbare/n Vorgesetzte/n und an die Personalabteilung per Mail (personalabteilung@graz-seckau.at) inkl. der Zusendung des Absonderungsbescheides.
- Haben Sie KEINE Symptome und werden daher nicht krankgeschrieben, entscheiden Sie bitte mit Ihrer/Ihrem Vorgesetzten, ob es möglich und sinnvoll ist, im Homeoffice zu arbeiten. Diese Entscheidung teilen Sie bitte der Personalabteilung mit.
 - Wenn ja, erfassen Sie bitte die Arbeitszeit weiterhin wie gewohnt im HCM.
 - Wenn nein, übernimmt die Personalabteilung die Eintragung der Quarantänezeit im HCM (sonstige bezahlte Fehlzeit).
- Haben Sie Symptome, dann werden Sie krankgeschrieben und die Zeit wird im HCM als Krankenstand erfasst. In diesem Fall ist es bitte unbedingt notwendig, dass Sie auch die Krankenstandsbestätigung an die Personalabteilung übermitteln.

Bei Ende der Absonderung:

- Wenn Ihr Absonderungsbescheid noch kein Enddatum enthalten hat, bitten wir Sie um Zusendung des Bescheides über das Ende der Absonderung per Mail an den Krisenstab

(krisenstab@graz-seckau.at), den/die unmittelbare/n Vorgesetzte/n und an die Personalabteilung per Mail (personalabteilung@graz-seckau.at).

Verkehrsbeschränkung

Die oben genannte Vorgangsweise gilt auch für den Fall einer behördlich angeordneten Verkehrsbeschränkung. Diese wird für Beschäftigungen, die einen häufigen Kontakt mit anderen Personen bedingen (z. B. Kindergarten, Krankenhauseelsorge, ...), ausgestellt.

Fassung vom: 17. November 2020, bei Änderung gesetzlicher oder kirchlicher Vorgaben wird dieses Dokument aktualisiert